



## VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22  
80505 München

November 2011

### Rundschreiben Nr. 98/2011

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

### **Konzeptionelle Überlegungen der Bayerischen Staatsregierung für ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung, demenzkranke Menschen und schwerstpflegebedürftige Härtefälle**

Anlagen – 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Süddeutsche Zeitung berichtete am 12. September 2011 in dem in der Anlage beigelegten Artikel darüber, dass die Bayerische Staatsregierung an einem eigenen Reformkonzept für die Pflegeversicherung arbeite, das in einem Bundesleistungsgesetz Hilfeangebote für Menschen mit Behinderungen, Demenzkranke und schwerstpflegebedürftige Härtefälle bündeln soll. Zwischenzeitlich liegt der Verbandsgeschäftsstelle die Konzeptskizze des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. September 2011 vor. Eine Kopie ist in der Anlage beigelegt.

Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass in einem steuerfinanzierten Leistungsgesetz des Bundes Leistungen für Menschen mit Behinderung, Leistungen für Menschen mit Demenz und Leistungen für schwerstpflegebedürftige Härtefälle geregelt werden können. Diese neue Sozialleistung soll sich auf folgende Inhalte erstrecken:

- Die bisher im sechsten Kapitel des SGB XII geregelten **Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** werden ebenso wie die entsprechenden allgemeinen Vorschriften aus dem SGB XII in das Bundesleistungsgesetz übernommen. Die

Beschlüsse der ASMK zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sollen in das Bundesleistungsgesetz eingebaut werden. Die Heranziehung aus Einkommen und Vermögen soll überprüft werden, ohne das Subsidiaritätsprinzip aufzugeben.

- **Betreuungsleistungen für Menschen mit Demenz** sollen als Tatbestand „sui generis“ angesehen und gesondert geregelt werden. Für die Ausgestaltung der Betreuungsleistungen sind mehrere Alternativen denkbar, die an die derzeit in § 45 b SGB XI vorgesehenen zusätzlichen Betreuungsleistungen entsprechend dem Umfang des allgemeinen Betreuungsbedarfs in Höhe von derzeit bis zu 200 Euro monatlich anknüpfen. Ein gleichzeitiger Grundbedarf an Pflege soll weiterhin innerhalb der Pflegestufen I bis III durch die Pflegeversicherung nach dem SGB XI abgedeckt werden. Reicht dies nicht aus, wird weiterhin auch aufstockende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gewährt. Ein gleichzeitig bestehender Teilhabebedarf wird im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Bundesleistungsgesetz abgedeckt. Doppelleistungen durch Überschneidungen von Eingliederungshilfe und Betreuungsleistungen müssen durch die Schaffung von Anrechnungsvorschriften vermieden werden. Die Betreuungsleistungen für Demenzkranke werden auch in stationären Einrichtungen gewährt. Leistungen für Demenzkranke werden vom Zentrum Bayern für Familie und Soziales oder der Stelle, die Eingliederungshilfe gewährt, ausgereicht.
- Die derzeit im SGB XI geregelten Zusatzleistungen für **Härtefälle bei Schwerstpflegebedürftigen** der Pflegestufe III sollen in das Bundesleistungsgesetz übertragen werden.
- **Verbesserungen für pflegende Angehörige** sollen durch eine verbesserte rentenrechtliche Absicherung der Pflegepersonen im Wege der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, durch die Entlastung von pflegenden Privathaushalten bei den Sozialabgaben und durch steuerliche Entlastungen vorgesehen werden.

Aus Sicht der Bezirke wäre die Übernahme der Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch ein Bundesleistungsgesetz grundsätzlich zu begrüßen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vollzug der Eingliederungshilfe in der Hand der Bezirke bleibt und bei gleichzeitig erforderlichen weiteren Hilfen nach dem SGB XII

eine Bedarfsdeckung aus einer Hand sichergestellt wird. Darüber hinaus müssten die Schnittstellen zu weiteren und gleichzeitig erforderlichen Leistungen nach dem SGB XII streitfrei ausgestaltet werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Leistungen für Demenzkranke und für schwerstpflegebedürftige Härtefälle brächte die neue Sozialleistung keine eigenständige und umfassende Versorgung, sondern baut auf die weiterbestehenden Hilfeleistungen im SGB XI und SGB XII auf. Dadurch würde das gegliederte Sozialleistungssystem und der mit neuen Leistungsschnittstellen entstehende Verwaltungsaufwand noch weiter aufgebläht, zumal in der Studie im Hinblick auf die Leistungen für Demenzkranke auch an eine Aufgabenzuständigkeit des Zentrums Bayern für Familie und Soziales gedacht wird. Die Schnittstellen betreffen insbesondere die Bestimmung des Personenkreises demenzkranker Menschen und die Definition der demenzrelevanten Leistungen. Entsprechendes gilt auch für Leistungen bei Härtefällen schwerstpflegebedürftiger Menschen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Studie des Sozialministeriums nur eine sehr grobe Konzeptskizze darstellt, die in vielen Bereichen noch vertieft und konkreter ausgearbeitet werden müsste. Erst dann kann eine abschließende Bewertung und Positionierung des Verbandes der bayerischen Bezirke erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Reinhold Frank', written in a cursive style.

Reinhold Frank